

18. Wahlperiode

Schriftliche Anfrage

des Abgeordneten Stefan Förster (FDP)

vom 25. Juli 2019 (Eingang beim Abgeordnetenhaus am 25. Juli 2019)

zum Thema:

Kein Kunstrasen mehr für Berlins Sportplätze?

und **Antwort** vom 02. August 2019 (Eingang beim Abgeordnetenhaus am 08. Aug. 2019)

Herrn Abgeordneten Stefan Förster (FDP)
über
den Präsidenten des Abgeordnetenhauses von Berlin

über Senatskanzlei - G Sen -

A n t w o r t
auf die Schriftliche Anfrage Nr. 18/20338
vom 25. Juli 2019
über Kein Kunstrasen mehr für Berlins Sportplätze?

Im Namen des Senats von Berlin beantworte ich Ihre Schriftliche Anfrage wie folgt:

1. Wie viele Sportplätze in Berlin verfügen über Kunstrasen und wie ist deren geografische Verteilung über die Stadt?

Zu 1.:

Berlin verfügt über 1140 Klein- und Großspielfelder. Davon haben 267 einen Kunststoffrasen-Belag. Dabei handelt es sich um verfüllte und nicht verfüllte Kunstrasenbeläge.

Ob es sich bei der Verfüllung jeweils ausschließlich um Quarzsand handelt oder neben Quarzsand auch Kunststoff oder Altgummi zur Anwendung kam, kann nur von den Fachabteilungen der Bezirke bzw. den Objektverwaltungen benannt werden. Eine Übersicht wird derzeit erstellt. In der gegenwärtigen Diskussion sind lediglich Kunstrasenbeläge mit Altgummi- oder Kunststoffverfüllung potenziell problematisch.

	Anzahl der Spielfelder >312m ²	Spielfelder mit Kunststoffrasen (verfüllt und nicht verfüllt)
Mitte	75	20
Friedrichshain-Kreuzberg	58	18
Pankow	108	19
Charlottenburg-Wilmersdorf	128	27
Spandau	99	34
Steglitz-Zehlendorf	110	20
Tempelhof-Schöneberg	108	30
Neukölln	95	23
Treptow-Köpenick	105	21
Marzahn-Hellersdorf	74	15
Lichtenberg	87	16
Reinickendorf	93	24
Berlin	1140	267

2. Was spricht aus fachlichen Gründen für die Verwendung von Kunstrasen im Vergleich zu möglichen Alternativen?

Zu 2.:

Spielfelder mit Kunstrasenbelägen haben im Vergleich zu Spielfeldern mit Naturrasen eine erheblich höhere Nutzungskapazität. Im Durchschnitt liegt die Nutzungsdauer von Kunstrasenspielfeldern um den Faktor fünf über der Kapazität eines Naturrasenspielfeldes. Insofern bewegen sich die Betriebskosten pro Nutzungsstunde (Baukosten und Unterhaltungskosten) eines Kunststoffrasenplatzes -trotz höherer Baukosten- erheblich unter denjenigen eines Naturrasenspielfeldes. Abgesehen von diesen wirtschaftlichen Aspekten stehen in einem dicht bebauten Siedlungsraum wie in Berlin nicht genügend Grundstücksflächen zur Verfügung, um mit alternativen Belägen wie Naturrasen oder auch Tennenbelag, die wesentlich geringere Nutzungskapazitäten ermöglichen, eine angemessene Infrastrukturausstattung anbieten zu können.

3. Gibt es Wettkampfstandards, wo die Verwendung von Kunstrasen gefordert wird und wenn ja, in welchen Fällen? (Bitte um Nennung von Beispielen)

Zu 3.:

Hauptnutzer von Spielfeldern kommen in Berlin aus der Sportart Fußball und in wesentlich geringerem Umfang aus der Sportart Hockey. Im Bereich Fußball werden Wettkämpfe ab der Oberliga ausschließlich auf Naturrasenfeldern ausgetragen; im Hockeysport wird in Berlin unabhängig von Alters- und Leistungsklasse ausschließlich auf Kunstrasen gespielt.

4. Teilt der Senat die Befürchtung, dass durch das von der EU geplante Verbot von Mikroplastik, das im Gummigranulat enthalten ist, das bei Kunstrasenplätzen als Unterlage verwendet wird, ab 2022 die bestehenden Kunstrasenplätze nicht mehr genutzt werden können?

Zu 4.:

Die Europäische Kommission plant kein Verbot von Kunstrasenplätzen und arbeitet auch nicht an einer derartigen Initiative. Es geht vielmehr um die Suche nach umweltfreundlicheren Alternativen. Hierzu die Stellungnahme der Europäischen Kommission:

„Die Europäische Kommission plant kein Verbot von Kunstrasenplätzen und arbeitet auch nicht an einem solchen Vorschlag. Richtig ist: Die Kommission prüft im Rahmen ihrer Kunststoffstrategie, wie die Menge an umweltschädlichem Mikroplastik in unserer Umwelt verringert werden kann. In diesem Zusammenhang führt die Europäische Chemikalienagentur (ECHA) derzeit unter anderem eine öffentliche Konsultation dazu durch, welche Auswirkungen eine mögliche Beschränkung des Einsatzes von Mikroplastik-Granulat hätte, das unter anderem als Füllmaterial für Kunstrasen genutzt wird.[...] Die Chemikalienagentur ECHA wird der Europäischen Kommission im Frühjahr 2020 ihre Ergebnisse vorlegen. Parallel läuft auch eine umfassende Folgenabschätzung der Europäischen Kommission. Die Kommission wird im kommenden Jahr prüfen, ob die Bedingungen für eine Beschränkung für Mikroplastik im Rahmen der REACH-Verordnung erfüllt sind. Eine Beschränkung kann ein Verbot sein oder auch andere Vorgaben, um die umweltschädlichen Auswirkungen von Mikroplastik zu minimieren. Sie kann auch Übergangsbestimmungen beinhalten, um sicherzustellen, dass betroffene Akteure genug Zeit haben, sich an neue Vorgaben anzupassen.“

https://ec.europa.eu/germany/news/20190723-kunstrasen_de

Insoweit teilt der Senat die Befürchtung nicht, dass ab 2022 die bestehenden Kunstrasenplätze nicht mehr genutzt werden können.

5. Unterstützt der Senat die vom Bundesinnenminister geforderte sechsjährige Übergangsfrist für bestehende Kunstrasenplätze, um „einen vernünftigen Ausgleich zwischen Umweltschutz und den berechtigten Interessen des Sports“ (Zitat Bundesminister Seehofer) zu erreichen und den Spielbetrieb nicht zu gefährden?

Zu 5.:

Der Senat unterstützt die vom Bundesinnenminister in die Diskussion eingebrachte Übergangsfrist. In dieser Frist können praktikable Lösungen für den Neubau resp. die Sanierung von bestehenden Kunstrasenfeldern entwickelt werden. Für neu errichtete Kunstrasenplätze braucht es einen Bestandsschutz von mind. 10 Jahren.

Berlin, den 2. August 2019

In Vertretung

Aleksander Dzembitzki
Senatsverwaltung für Inneres und Sport